



Satzung

des TARAB | Zentrum für Orientalischen Tanz und Kultur e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „TARAB – Zentrum für Orientalischen Tanz und Kultur e. V.“ Das Logo des Vereins hat die Grundfarbe Schwarz. Der Schriftzug TARAB, gesetzt in der Schrift „Algerian“, ist umrahmt von orientalischen Ornamenten. Als Hausschrift dient die „Century Gothic“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der **Zweck des Vereines** ist die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Förderung
 - der **Orientalischen Tanzkunst** in ihrer Vielfalt der Kategorien: Klassischer Orientalischer Tanz, folkloristische Tänze verschiedener Länder und Regionen, sowie Fantasytänze und Tribal, Indischer Tanz (z. B. Bharatnatyam, Odissi), Bollywood und andere Ethnotänze (z. B. Afrikanischer Tanz).
 - der kulturellen Darbietung dieser Tänze mit der damit verbundenen **Ernsthaftigkeit** und dem **Respekt der traditionellen, ethnologischen Tanzkultur gegenüber**.

- der **physischen Ertüchtigungen im Sinne des körperlichen-geistig-seelischen Wohlbefindens** (Work-Life-Balance, Steigerung der Lebensfreude, Entwicklung von Resilienz)
 - des **internationalen Kulturverständnisses und -austausches** sowie der Toleranz und Wertschätzung gegenüber allen Kulturen und deren Kunstformen.
 - der **Etablierung des Orientalischen Tanzes als Kunstform** bzw. dem **Entgegenwirken** gesellschaftlicher **Vorurteile** gegenüber diesen (Tanz-)kulturen.
- (b) **Wissensvermittlung** der Tanztechnik, Choreographielehre, der kulturellen Hintergründe, Stilkunde, Musiktheorie und Förderung des künstlerischen Ausdrucks, der künstlerischen Weiterentwicklung innerhalb regelmäßiger Kursangebote und Workshops aller Level für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Großen Wert legt der Verein dabei auf qualifizierte Tanzpädagoginnen, die sich kontinuierlich tänzerisch, pädagogisch und tanzmedizinisch weiterbilden.
- (c) **Pflege sozialer Kontakte, Förderung** eines interkulturellen Gemeinschaftsgefühls durch **(Kultur-)Austausch** im Anschluss an jede Kurseinheit.
- (d) **Öffentlichkeitsarbeit.**
- (e) **Zusammenarbeit** mit anderen Vereinen und Verbänden.
- (f) Zusammenarbeit mit Musikern, Künstlern aller Art und Wissenschaftlern.
- (g) **Veranstaltung** von Werkschauen, Benefizveranstaltungen, Konzerten, **Darbietungen im öffentlichen Raum** und **Vorträgen.**

§ 3

Grundsätze

- (1) Der Verein ist **politisch und konfessionell neutral**, pflegt dabei eine **antirassistische, antisexistische** und **feministisch emanzipierte** Haltung.
- (2) Die **Freude am gemeinsamen Tanzen**, dem damit verbundenen **kreativ-künstlerischen Austausch** frei von Wettbewerbs- und Konkurrenzdenken steht im Vordergrund.
- (3) Die Vereinsmitglieder bemühen sich um **achtsame, offene Kommunikation** und ein **wertschätzendes Miteinander** innerhalb der TARAB-Community sowie gegenüber allen Interaktionspartnern des Vereins.

- (4) Der Verein strebt in allen Tätigkeitsfeldern nach größtmöglicher Umweltverträglichkeit und arbeitet gemeinwohlorientiert.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person (ab dem 6. Lebensjahr) und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der postalischen oder persönlichen Entgegennahme des unterzeichneten Mitgliedsantrags durch den Vereinsvorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der*des gesetzlichen Vertreterin*s.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Rechte eines Mitglieds gilt nur für das Mitglied selbst.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, welche die Art, den Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen des Vereins regelt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt (Kündigung): Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 31.7. und 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
 - (b) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im

Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung / Änderung dieser Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7

Organe des Vereins

sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ein mal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Beiträge
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern:
- der*dem Vorsitzenden,
 - der*dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der*dem Schriftführer*in,
 - der*dem Revisor*in (Kassenwart*in) und
 - der*dem Kassenprüfer*in.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Die*der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie*Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungen oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand kann Personal (insbesondere freiberufliche Lehrkräfte) anstellen.
- (5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit (beispielsweise im Rahmen eines Minijobs) eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die*den Vorsitzende*n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Bundesverbandes Orientalischer Tanz e. V. ist der Verein berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (4) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für Orientalischen Tanz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.